

KLEINE ANFRAGE

**der Abgeordneten Constanze Oehrich und Hannes Damm,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Steuergeheimnis als Hindernis für Transparenz in Sachen „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“

Nach § 30 Absatz 1 Abgabenordnung (AO) haben Amtsträgerinnen und Amtsträger das Steuergeheimnis zu wahren. Wer unbefugt personenbezogene Daten Anderer, die ihr oder ihm in einem Verwaltungsverfahren in Steuersachen bekannt geworden sind, offenbart, wird gemäß § 355 Absatz 1 Strafgesetzbuch mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Finanzminister Heiko Geue erklärte in der Landespressekonferenz am 28. Februar 2023, bis zu jenem Tag um 10:02 Uhr keine vollumfängliche Befreiung vom Steuergeheimnis hinsichtlich der Schenkungssteuer und allem, was sich um den Schenkungssteuerfall drehe, von der „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ erhalten zu haben. Von daher hätte er bis zu jenem Tag um 10:02 Uhr nicht so kommunizieren können, wie er das „jetzt“ mache.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welchen Inhalt hat das Steuergeheimnis?

- a) Was versteht die Landesregierung unter dem Begriff des „Steuergeheimnisses“?
- b) Welche Arten von Daten und Informationen werden durch das Steuergeheimnis geschützt?
- c) Inwieweit fällt der Umstand, dass eine Mitarbeiterin des zuständigen Finanzamtes mindestens eine der Schenkungssteuererklärungen der „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ verbrannt hat, unter die vom Steuergeheimnis geschützten Daten und Informationen?

2. In welchen Fällen ist eine Offenbarung vom Steuergeheimnis geschützter Daten ausnahmsweise zulässig?
3. Welchen Wortlaut haben die Erklärungen des Vorstandes der „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“, mit denen dieser die Landesregierung oder Teile der Landesregierung vom Steuergeheimnis partiell und/oder vollumfänglich befreite (bitte alle vorliegenden Erklärungen in voller Länge und unter Nennung des konkreten Bezugs samt Datum aufführen)?
 - a) Inwieweit hat die Landesregierung bei der Beantwortung der Kleinen Anfragen auf den Drucksachen 8/641 und 8/1423 die ihr eingeräumte Befreiung vom Steuergeheimnis ausgeschöpft?
 - b) Welche rechtlichen Erwägungen hinderten die Landesregierung daran, die Fragen der Abgeordneten zumindest im Rahmen der erteilten Befreiung vollständig zu beantworten?
4. Handelt es sich bei der Zustimmung der betroffenen Person nach § 30 Absatz 4 Nummer 3 AO um die einzige Ausnahmeregelung, die vorliegend einschlägig sein könnte?
 - a) Wenn ja, warum?
 - b) Wenn nicht, warum nicht?
5. In welchen Fällen ist eine Offenbarung vom Steuergeheimnis geschützter Daten zulässig, weil für diese Fälle ein zwingendes öffentliches Interesse besteht?
 - a) Welche Kriterien müssen aus Sicht der Landesregierung erfüllt sein, damit eine Offenbarung vom Steuergeheimnis geschützter Daten durch die Landesregierung aufgrund eines zwingenden öffentlichen Interesses zulässig ist?
 - b) Welche Kriterien müssen aus Sicht der Landesregierung erfüllt sein, damit eine Offenbarung vom Steuergeheimnis geschützter Daten durch die Landesregierung nach Artikel 40 Absatz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern aufgrund eines zwingenden öffentlichen Interesses erforderlich ist?
6. Kommt aus Sicht der Landesregierung eine Offenbarung vom Steuergeheimnis geschützter Daten wegen des Bestehens eines zwingenden öffentlichen Interesses in solchen Fällen in Betracht, in denen, wie im vorliegenden Fall, eine Angehörige der Verwaltung eine den Dienst berührende Straftat begangen hat?
 - a) Wenn nicht, warum nicht?
 - b) Welche Rolle muss dabei der Umstand spielen, dass die in Rede stehende Straftat in der Verbrennung mindestens einer Steuererklärung der „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ im Original bestand?
 - c) Welche Rolle muss dabei der Umstand spielen, dass es sich bei der „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ nach der Rechtsprechung um eine „staatlich beherrschte“ Stiftung handelt?

7. Unter welchen Voraussetzungen muss die Landesregierung vom Steuergeheimnis geschützte Daten offenbaren, weil ein zwingendes öffentliches Interesse aufgrund einer den Dienst berührenden Straftat einer Angehörigen der Verwaltung vorliegt und zudem Abgeordnete ihr Recht auf Informationen nach Artikel 40 Absatz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern geltend machen?
 - a) Warum war aus Sicht der Landesregierung das Bestehen eines zwingenden öffentlichen Interesses an der Offenbarung von Angaben zum Stand der Bearbeitung der Schenkungssteuererklärungen der „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ zu verneinen?
 - b) Welche Bedingungen oder Kriterien hätten aus Sicht der Landesregierung erfüllt sein müssen, um ein zwingendes öffentliches Interesse an der Offenbarung von Angaben zum Stand der Bearbeitung der Schenkungssteuererklärungen bejahen und somit dem öffentlich formulierten eigenen Wunsch der Landesregierung nach Transparenz nachkommen zu können?
8. Wie schwer wiegt vor dem Hintergrund der in der AO geregelten Ausnahmen von der Pflicht zur Wahrung des Steuergeheimnisses das Recht der Abgeordneten aus Artikel 40 Absatz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, auf ihre Fragen an die Landesregierung unverzügliche und vollständige Antworten „nach bestem Wissen“ zu erhalten?
 - a) Welche Abwägungsgesichtspunkte waren aus Sicht der Landesregierung bis zum 28. Februar 2023, 10:02 Uhr, ausschlaggebend?
 - b) Welche Abwägungsgesichtspunkte sind aus Sicht der Landesregierung seit dem 28. Februar 2023, 10:02 Uhr, ausschlaggebend?
 - c) Welche Rolle spielte dabei die Erwägung, die Fragen der Abgeordneten in nicht öffentlichen oder als Verschlussache eingestuften Drucksachen zu beantworten?
9. Wie bewertet die Landesregierung Ziffer 3.7 des Anwendungserlasses des Bundesministeriums der Finanzen zur Abgabenordnung, nach der, wenn die Befugnis zur Offenbarung nach § 30 AO gegeben ist und gleichzeitig ein Auskunftsanspruch besteht, der für sich allein das Steuergeheimnis nicht durchbricht, zum Beispiel § 161 StPO, die Finanzbehörde zur Auskunftserteilung verpflichtet ist?
10. Wenn die Landesregierung im Hinblick auf die Schenkungssteuererklärungen der „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ aus ihrer Sicht bis zum 28. Februar 2023, 10:02 Uhr, an das Steuergeheimnis gebunden war, wie war dann der Umstand zu bewerten, dass Finanzminister Heiko Geue in der Fragestunde des Landtages am 7. April 2022 auf Nachfrage des Abgeordneten Damm antwortete, es sei von der Stiftung bislang keine Schenkungssteuer geflossen?

Constanze Oehrich, MdL

Hannes Damm, MdL